

§ 0807 BGB

Werden Karten, Marken oder ähnliche [Urkunden](#), in denen ein [Gläubiger](#) nicht bezeichnet ist, von dem Aussteller unter Umständen ausgegeben, aus welchen sich ergibt, dass er dem Inhaber zu einer [Leistung](#) verpflichtet sein will, so finden die Vorschriften des § 793 Abs. [1 BGB](#) und der §§ [794 BGB](#), [796 BGB](#), [797 BGB](#) entsprechende Anwendung.